



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

An die
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz

Nur per E-Mail: [REDACTED]

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
30.08.2020	0707/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

[REDACTED] ./Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Wegen: Befreiung von der Maskenpflicht
Ihr Zeichen: 51 58/33

Sehr geehrte [REDACTED],

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen von [REDACTED] vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Mit Schreiben vom 25.08.2020 haben Sie es abgelehnt, dass eingereichte ärztliche Attest, aus welchem hervorgeht, dass die Tochter unseres Mandanten, [REDACTED], aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen darf, zu akzeptieren.

Gegen die Zurückweisung des Attests wird hiermit

Widerspruch

eingelegt und

Akteneinsicht

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Hanna Wöllstein
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

in die Verwaltungsakte beantragt und um Übersendung der Akten in o.g. Kanzlei gebeten.

Begründung

Der Widerspruch wird vorläufig wie folgt begründet:

Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Widerspruchsführer in seinen Rechten.

Gemäß §§ 12 Abs. 1, 1 Abs. 4 Nr. 2 10. CoBeLVO sind von der Maskenpflicht diejenigen befreit, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Der Ausnahmetatbestand ist mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Vorliegend sind die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands erfüllt. Eine ärztliche Bescheinigung wurde vorgelegt.

Die Behauptung, die ärztliche Begründung sei nicht schlüssig, ist bereits nicht nachvollziehbar. Das ärztliche Attest erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung.

Die Anforderungen an ein ärztliches Attest können hier nicht weitergehen, als es bei einer Krankmeldung der Fall ist. Der Grund einer Arbeitsunfähigkeit ist – das dürfte unstrittig sein – nicht mitzuteilen. So verhält es sich auch hier. Für Ihre implizite Forderung einer Darlegung der gesundheitlichen Gründe im Einzelnen ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

Ferner sind Ihre Unterstellung, es erscheine nicht glaubwürdig, dass eine Ärztin die 90 km vom Wohnsitz des Widerspruchsführers entfernt praktizieren würde, konsultiert wurde und der von Ihnen geäußerte Verdacht, dass es sich um ein Gefälligkeitsattest handle, offenkundig

nicht geeignet - und zudem äußerst befremdlich - die Aussagekraft eines ärztlichen Attests in Frage zu stellen.

Sie maßen sich mit der Verlautbarung Ihrer „Bedenken“ - wir behalten uns im Übrigen vor, Ihre vorgenannten Äußerungen auch zum Gegenstand weiterer rechtlicher Überprüfungen zu machen -, an, die gesundheitliche Situation der Tochter des Widerspruchsführers besser einschätzen zu können, als eine approbierte Ärztin.

Zu einem ähnlichen Ansinnen hatte das VG Regensburg in einem Beschluss vom 10.08.2020 deutlich Stellung bezogen:

den Krankheiten ist und die Kita besuchen kann. Nach dem Informationsschreiben des StMFAS wird dagegen die Einschätzung des Gesundheitszustands eines Kindes durch die Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung - also durch medizinische Laien - höher bewertet, als die Einschätzung eines Arztes, was aus Sicht des Gerichts höchst bedenklich erscheint.

VG Regensburg, Beschluss vom 10. August 2020 - RO 14 E
20.1317 - juris

Unterstellt, Sie wären ebenfalls Ärztin, würde das an der diesseits angebrachten Kritik nichts ändern. Dass Sie über überlegenes Wissen im Hinblick auf die gesundheitliche Situation der Tochter des Widerspruchsführers verfügen, ist nicht ersichtlich.

Es wird nach alledem beantragt,

**zu bestätigen, dass die Widerspruchsführerin von der Pflicht,
eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit ist.**

Mit freundlichen Grüßen



Jessica Hamed
Rechtsanwältin